

# FÖRDERKREIS WALDORFPÄDAGOGIK KIEL-NORD e.V.

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen: Förderkreis Waldorfpädagogik Kiel-Nord e.V. Er hat den Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel unter der Nr. 3592 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft des Waldorfkinder Gartens Pries verwirklicht. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kollegium des Kindergartens.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmalig jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Ihr sind vom Vorstand insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann nur mit einer Stimme abstimmen. Ein stimmberechtigter Vertreter kann vom Mitglied bei Eintritt in den Verein benannt werden (Dies ist in der Regel das andere Elternteil). Veränderungen nimmt der Vorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung in die Mitgliederliste auf.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Grund vom Vorstand einberufen werden. Bei schriftlichem Antrag und unter Angabe von Gründen von 10 % der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Vereinsmitgliedern, von denen mindestens zwei, maximal drei dem Kollegium (gemäß §8) angehören und von diesem zur Wahl vorgeschlagen werden. Für die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Mitgliedschaft im

Verein.

Dem Vorstand obliegt in Zusammenarbeit mit dem Kollegium die Leitung des Kindergartens. Dazu gehören insbesondere Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins: gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr, Abfassung eines Jahresberichts und jährliche Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand trägt führt über seine Beschlüsse Protokoll, die von dem Protokollführer zu unterzeichnet werden.

### **§8 Kollegium**

Das Kollegium wird gebildet aus allen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kindergartens. Das Kollegium verantwortet die pädagogische Arbeit. Das Kollegium ist eigenverantwortlich tätig und gibt sich eine Kollegiumsordnung.

Einmal im Jahr gibt das Kollegium der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Dem Kollegium obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung des Kindergartens. Dazu gehören insbesondere Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit den Gremien von Stadt und Land und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

### **§9 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Kindergarten- und Beitragsordnung geregelt.

### **§10 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§11 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten und bei Bedarf auf Berichtigung der Daten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, solange dies nicht der jeweiligen Aufgabenerfüllung dient. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.

### **§12 Satzungsänderungen**

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und an forum sozial e.V.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kiel, den 8. April 2014